

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom \_\_.\_\_.2020**

Gem. §§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 09.09.2020 die folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld beschlossen:

### **Artikel I**

1. Die Überschrift des § 19 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld wird geändert in „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“.

2. § 19 der Hauptsatzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Bei sogenannten kassatorischen Bürgerbegehren nach § 23 Absatz 3 KrO NRW ist die Regelung des § 9 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO vom 10.07.2004 GV. NRW. S. 382) zu beachten.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 mit folgender begrifflicher Anpassung:

„Näheres ist nach § 1 BürgerentscheidDVO in einer Satzung zu regeln.“

### **Artikel II**

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.